

**Gesellschaftsvertrag der
TZK – TechnologieZentrum Koblenz GmbH
mit dem Sitz in Koblenz**

Synopse der vorgeschlagenen Änderungen durch den Aufsichtsrat vom 22.12.2021

ALT	NEU
<p>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.</p>	<p>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.</p>
<p>§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung</p> <p>1. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.</p> <p>2. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:</p> <p>j) Bauvorhaben jeglicher Art oberhalb einer Wertgrenze im Einzelfall von 3.000,00 Euro</p>	<p>§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung</p> <p>1. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.</p> <p>2. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:</p> <p>j) Bauvorhaben jeglicher Art oberhalb einer Wertgrenze im Einzelfall von 20.000,00 Euro</p>

<p>§ 8 Berichtspflicht der Geschäftsführung</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.</p>	<p>§ 8 Berichtspflicht der Geschäftsführung</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. In den Berichten sollen auch quantitative und qualitative Informationen über die Beratung und Unterstützung junger Unternehmen gem. § 2 Nr. 1 Satz 2 enthalten sein. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen <u>unverzüglich</u> zu berichten.</p>
---	---

<p>§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende schriftlich ein. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung nebst Unterlagen übersandt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen.</p> <p>2. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder die sich an der Beschlussfassung beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.</p> <p>5. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder im</p>	<p>§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat führt seine Sitzungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durch. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfinden. Eine solche begründete Ausnahme wird durch die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person im Benehmen mit dem vom für Finanzen zuständigen Ministerium in den Aufsichtsrat entsandten Mitglied festgestellt. Diese Feststellung wird den übrigen Mitgliedern unter Angabe der dafür maßgeblichen Erwägungen zusammen mit der Einladung zur Sitzung als Videokonferenz mitgeteilt.</p> <p>3. Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende schriftlich ein. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung nebst Unterlagen übersandt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder dieser Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung</p>
--	---

<p>Verhinderungsfalle seine Stellvertreterin /sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p>	<p>teilnehmen.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder die sich an der Beschlussfassung beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.</p> <p>8. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder in anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>9. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat kann in einer</p>
--	--

	Geschäftsordnung weitere Einzelheiten regeln.
<p>§ 11 Beirat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder und nimmt ihre Ernennung vor. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirates, ohne dass es einer besonderen Ernennung bedarf.</p>	<p>§ 11 Beirat</p> <p>1. Die Gesellschaft kann einen Beirat einsetzen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder und nimmt ihre Ernennung vor. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirates, ohne dass es einer besonderen Ernennung bedarf.</p>
<p>§ 12 Auslagenersatz für Mitglieder des Aufsichtsrates, Beirates und Vertreter der Gesellschafter</p> <p>Für die Erstattung von Reisekosten und Auslagen gelten die Vorschriften des Landereisekostengesetzes von Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 12 Auslagenersatz für Mitglieder des Aufsichtsrates, Beirates und Vertreter der Gesellschafter</p> <p>Für die Erstattung von Reisekosten und Auslagen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes von Rheinland-Pfalz.</p>

<p>§ 13 Gesellschafterversammlung</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung nebst Unterlagen übersandt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von vierzehn Kalendertagen liegen.</p>	<p>§ 13 Gesellschafterversammlung</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung führt ihre Versammlungen grundsätzlich als Präsenzsitzung durch. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und die Versammlung in Form einer Videokonferenz stattfinden. Eine solche begründete Ausnahme wird durch die vorsitzende Person der Gesellschafterversammlung festgestellt. Die Feststellung wird unter Angaben der dafür maßgeblichen Erwägungen zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung als Videokonferenz mitgeteilt.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung nebst Unterlagen übersandt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von vierzehn Kalendertagen liegen.</p>
<p>§ 15 Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>5. Den Vorsitz führt ein aus der Mitte der Gesellschafter zu wählendes Mitglied.</p>	<p>§ 15 Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle anwesenden Gesellschafter mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>5. Den Vorsitz führt der Vertreter des Gesellschafter Land Rheinland-Pfalz</p>